Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 21 (1913)

Heft: 15

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 8. Vergehen gegen Art. 6, die nicht bloß disziplinarisch zu bestrafen sind, und gegen Art. 7 werden durch die Militärgerichte beurteilt.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Vor dem 1. Januar 1911 erworbene Namen von Vereinen oder Anstalten oder Geschäftsfirmen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind bis zum 1. Oktober 1912 abzuändern.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben die Registerbehörden die Aenderung oder Löschung der Geschäftsfirmen zu veranlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider sind.

Die Eintragung einer Fabrik- oder Handelsmarke in das Markenregister oder die Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider sind, gelten mit dem 1. Oktober 1912 als erloschen.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, 8. April 1910.

Der Präsident: **Ulteri.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, 14. April 1910.

Der Präsident: **Rossel.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Wir sind allen denjenigen dankbar, die uns durch geeignete Mitteilungen in dem Bestreben, dem Gesetz zur Nachachtung zu verhelfen, behülflich sind, und wir werden auch künftig nicht verfehlen, Reklamationen dieser Art an die zugehörigen Stellen weiterzuleiten.

Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 12. Juli 1913, nachmittags 3 Uhr, in Olten.

Aus den Verhandlungen:

1. In den schweizerischen Samariterbund werden folgende Sektionen aufgenommen: Muolen, Besenbüren, Walzenhausen und Enge-Felsenau bei Bern.

2. Der ostschweizerische Hülfslehrerkurs in Teufen beginnt am 10. August und dauert bis 16. August 1913. Für den Fall, daß zu viel Anmeldungen einlaufen, ist eine Aufnahmsprüfung vorgesehen. Die Kursleitung übernehmen die Herren Dr. Holderegger in Teufen (Theorie), Adj.-Unteroff. Altherr in Basel (Praxis) und Jutlikofer in Teufen (Adm. Leitung).

3. Gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung vom 4. Mai, in Kreuzlingen, kommt die Armbinde mit der Aufschrift „Samariter" zum Vertrieb. Diese wird vom Samariterverein Langenthal zum Preise von 80 Rp. erstellt und muß beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes bestellt werden.

Der Protokollführer: **Bieli.**